Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 255

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 338/49 (II)

Bonn, den 28. November 1949

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines

Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das in den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden geltende Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" in der Fassung vom 11. April 1949 (WiGBl. S. 64) wird unter Berücksichtigung der Änderungen durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 249) wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Präambel des Gesetzes werden die Worte „Vereinigten Wirtschaftsgebiet" durch das Wort „Bundesgebiet" ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „Der Bund" ersetzt.
3. In § 2 treten an die Stelle der Worte „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet" jeweils die Worte „im Bundesgebiet".
4. In § 18 treten
   a) in Absatz 1 an Stelle der Worte „des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" die Worte „des Bundes";
   b) in Absatz 2 an Stelle der Worte „der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" die Worte „dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen";
   c) in Absatz 3 an Stelle der Worte „die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" die Worte „den Bundesminister der Finanzen".
5. In § 19 Absatz 2 treten an Stelle der Worte „der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgegebietes" die Worte „dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen".
6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Rechtsverordnungen zur Durchführung der Abgabe auf Postsendungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzugeben."

7. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seine Geltungsdauer erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. Dezember 1950 enden."

Artikel II

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" in der nach Artikel I dieses Gesetzes maßgebenden Fassung wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Begründung

zum

Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Im Haushaltsplan des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949/50 ist der für die Berlinhilfe benötigte Betrag auf insgesamt 250 Millionen DM bemessen und bis zum 31. Dezember 1949 begrenzt worden. Hierbei wurde unterstellt, daß die am 12. Mai 1949 erfolgte Aufhebung der Blockade allmählich zu einer Besserung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Berlins führen würde. Diese Hoffnungen haben sich jedoch bisher nicht erfüllt. Es war Berlin bis heute nicht möglich, aus eigener Kraft einen Ausgleich des Haushalts herbeizuführen, unter anderem auch deshalb, weil die Militärregierungen den Kredit aus Mitteln der Außenhandelskasse, den Berlin bisher in Höhe von rund 60 Millionen DM pro Monat erhalten hatte, ab Juli 1949 um monatlich je 25 % herabsetzten, so daß er ab Oktober 1949 völlig in Fortfall kam.

Es ist daher notwendig, die finanziellen Beihilfen für Berlin auch über den 31. Dezember 1949 hinaus im Jahre 1950 fortzuführen. Zur Deckung dieser Ausgaben wird in erster Linie auf die Erträgnisse des „Notopfers Berlin" zurückgegriffen werden müssen, dessen Verlängerung aus diesem Grunde bis zum 31. Dezember 1950 erforderlich wird.

Der Entwurf stellt die vierte Änderung des in der amerikanischen und britischen Besatzungszone geltenden Rechts dar (Gesetz vom 8. 11. 1948 — WiGBl. S. 118, Änderungsgesetz vom 18. 2. 1949 — WiGBl. S. 15, 2. Änderungsgesetz vom 11. 4. 1949 — WiGBl. S. 56, 3. Änderungsgesetz vom 10. 8. 1949 — WiGBl. S. 249). Die Überschrift des Gesetzes nimmt darauf Rücksicht, daß es sich um ein Bundesgesetz handelt, durch das die Abgabe „Notopfer Berlin" für den Zeitraum vom 1. 1. 1950 bis 31. 12. 1950 auch in den Ländern der französischen Zone als Bundesabgabe für Rechnung des Bundes erhoben und verwaltet werden soll.

Zu Artikel I

Zu Ziffer 1 bis 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die deshalb erforderlich sind, weil an Stelle der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die entsprechenden Bundesministerien getreten sind.

Zu Ziffer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes deshalb erforderlich, weil die Abgabe nach § 18 des Gesetzes von den Finanzämtern verwaltet wird, die den Landesfinanzbehörden unterstehen. Die neue Bekanntgabe des Wortlauts des Gesetzes erscheint im Hinblick auf die Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 249) und die Änderungen dieses Gesetzes geboten.

Zu Artikel II

In den Ländern der französischen Zone ist die Abgabe „Notopfer Berlin" zum Teil nicht eingeführt, zum Teil gilt abweichendes Recht. Es muß sichergestellt werden, daß die Abgabe „Notopfer Berlin" ab 1. Januar 1950 auch in den Ländern der französischen Zone nach einheitlichem Recht als Bundesabgabe für Rechnung des Bundes erhoben und verwaltet wird.